

Bericht der Heimaufsicht nach § 19 SbstG 2019



Stadt
Neumünster
Fachdienst Gesundheit

Bericht der Heimaufsicht

gemäß § 19 Abs. 5 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) über die Zusammenarbeit mit der nach § 19 Abs. 1 u. 3 SbStG genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2019 mit Ausblick auf das Jahr 2020

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über Art und Inhalt der im vergangenen Jahr erfolgten und im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG sowie den öffentlichen Stellen gemäß § 19 Abs. 3 SbStG zu berichten.

Gemäß § 19 Abs.3 SbStG sollen bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der dort genannten öffentlichen Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG wurden für 2020 noch nicht terminiert, können aber bei Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Im Jahr 2019 hat die Heimaufsicht wieder alle 19 stationären Einrichtungen gemäß § 20 Abs.1 SbStG geprüft. Es wurden acht Einrichtungen gleichzeitig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) arbeitsteilig durchgeführt. Die geplanten Prüfungen für das Jahr 2020 wurden miteinander abgestimmt.

Bei den in Neumünster geplanten Bauvorhaben bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 SbStG gibt es weiterhin einen intensiven Austausch mit der Bauaufsicht und der vorbeugenden Brand- und Gefahrenabwehr.

Bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs.2 SbStG (Tagespflegeeinrichtungen) wurde die Heimaufsichtsbehörde zusammen mit dem vdek und der Bauaufsicht bei drei Tagespflegeeinrichtungen beratend vor Ort tätig.

Auch im Jahr 2019 arbeitete die Heimaufsichtsbehörde wieder vertrauensvoll mit den Trägern der Einrichtungen zusammen. Es erfolgte insbesondere bei den baulichen und personellen Anforderungen in Bezug auf die Anforderungen der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz eine Beratung.

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgten in verschiedenen Einrichtungen Beratungsgespräche insbesondere auf Leitungsebene zu strukturellen und pflegfachlichen Themen.

Die Abteilung Infektionsschutz führt regelmäßige eigenständige Überprüfungen in den stationären Einrichtungen durch, bei Bedarf wird der schnelle direkte Austausch im Hause des Amtes für Gesundheit genutzt.

Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Heimitwirkung wird seitens der Heimaufsicht regelmäßig unterstützt. Zweimal im Jahr (24.01.2019 und 25.07.2019) finden in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes die Treffen der LAG statt und werden bei Bedarf von den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht begleitet.

Zudem organisieren die Beraterinnen und Berater einmal jährlich (13.09.2019) eine Fortbildungsveranstaltung für die Bewohnerinnenbeiräte und Bewohnerbeiräte. Hierbei wird seitens der Heimaufsicht durch Erstellung und Versand der Einladungen unterstützt.

Bei Bedarf berät die Heimaufsicht zu allen Fragen, die sich aus dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ergeben.

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Heimaufsicht
Meßtorffweg 8, 24534 Neumünster
www.neumuenster.de/gesundheits

